

Auszug aus den STATUTEN

Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von BürgerInneninitiativen

Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von BürgerInneninitiativen" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und unterstützt

- a) Initiativen von Einzelpersonen oder Personengruppen (BürgerInneninitiativen), die die Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Umwelt oder die Beseitigung bzw. Verhinderung von direkten Gefährdungen und Belästigungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen zum Ziel haben,
- b) sonstige Initiativen wie Bildungs- und Sozialinitiativen

soweit sie von gesamtösterreichischer Bedeutung sind.

(2) Zu diesem Zweck wird das Vereinsvermögen zu mindestens 30 % für rechtliche Verfahren von BürgerInneninitiativen, zu mindestens 30 % für die Informationsarbeit und Vernetzung von BürgerInneninitiativen, weiters für direktdemokratische Instrumente der BürgerInneninitiativen sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes des Vereins verwendet.

(3) Gesamtösterreichische Bedeutung in Umweltschutzangelegenheiten ist insbesondere durch folgende Momente gegeben:

- a) Gegenstand des Verfahrens ist eine umweltrelevante Anlage oder ein Mißstand mit Auswirkungen für zwei oder mehrere Bundesländer oder
- b) die Anlage/der Mißstand ist österreichweit bekannt oder
- c) die Tätigkeit der BürgerInneninitiative erstreckt sich auf zwei oder mehrere Bundesländer oder die BürgerInneninitiative Mitglied eines österreichweiten Zusammenschlusses ist.

In allen anderen Angelegenheiten gilt Sinngemäßes.

§ 3 Rechtliche Verfahren

(1) Rechtliche Verfahren sind alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren, die BürgerInneninitiativen zur Durchsetzung der Ziele des § 2 Abs.1 in Angriff nehmen.

(2) Verwaltungsbehördliche und gerichtliche Verfahren sind insbesondere:

- a) Genehmigungs- und Sanierungsverfahren für umweltrelevante Anlagen
- b) Enteignungsverfahren zur Durchsetzung umweltrelevanter Anlagen
- c) Anhörungsverfahren, soweit sie freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vor Errichtung oder Änderung umweltrelevanter Anlagen durchgeführt werden
- d) Schadenersatz- und Amtshaftungsverfahren wegen Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigung
- e) Strafverfahren (insbes. Anzeigen) wegen Amtsmißbrauch (§ 302 StGB) und Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 ff. StGB)
- f) Verfahren zur Erzwingung von Auskünften über Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigungen

(3) Die Unterstützung hat in erster Linie in der Abgeltung der RechtsvertreterInnenkosten sowie falls notwendig, im Kostenersatz für bestimmte Sachverständigengutachten zu bestehen. Soweit die Verfahren unter großer Beteiligung stattfinden, können auch die notwendigen Aussendungen und Postgebühren finanziert werden.

§ 4 Direktdemokratische Instrumente

Zur Inanspruchnahme direktdemokratischer Instrumente durch Bürger/inneninitiativen können auch Aussendungen, Veranstaltungen, Rechts- und Sachverständigengutachten unterstützt werden. Solche Instrumente sind

- a) Volksbefragungen
- b) Volksbegehren
- c) Volksabstimmung
- d) Petitionen und BürgerInneninitiativen (im Sinne der GOG-NR).

§ 5 Informationsarbeit und Vernetzung

Unabhängig von konkreten rechtlichen Verfahren oder der Inanspruchnahme direkt-demokratischer Instrumente kann die Informationsarbeit der BürgerInneninitiativen

für bestimmte Anliegen finanziert werden, ebenso wie Veranstaltungen, Aussendungen und Treffen von BürgerInneninitiativen zu ihrer Vernetzung.

§ 12 Vergaberichtlinien

(1) Voraussetzung für die Unterstützung einer BürgerInneninitiative in einem rechtlichen Verfahren ist:

- a) daß der/die Unterstützungswerber/in seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat,
- b) daß das Ziel der Tätigkeit (Einwendungen im Anhörungsverfahren oder als Partei, Anzeige, Klage etc.) dem Zweck des Vereins entspricht,
- c) daß das Verfahren nicht aussichtslos ist,
- d) daß die Kosten des Verfahrens nicht selbst getragen werden können und
- e) die Unterstützung durch den Verein gegenüber der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird.

(2) Eine Unterstützung kann nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Verein und dem/der Unterstützungswerber/in erfolgen. Auf Abschluß eines solchen Vertrages hat niemand einen Rechtsanspruch. Ein Unterstützungsvertrag mit einem Rahmen von mehr als € 726,73 ist nur rechtsgültig, wenn er die Unterschriften aller drei Vorstandsmitglieder trägt.

(3) Im Unterstützungsvertrag ist ein Unterstützungsrahmen festzulegen, innerhalb dessen belegte Ausgaben im Zusammenhang mit dem rechtlichen Verfahren der unterstützten Person ersetzt werden. Die Höhe des Unterstützungsrahmens darf die vorhandenen Mittel des Vereins unter Berücksichtigung eingegangener Verpflichtungen in keinem Fall übersteigen.

(4) Ein Unterstützungsvertrag für rechtliche Verfahren hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

- a) eine genaue Bezeichnung des Verfahrens und der Form der Mitwirkung des/der Unterstützungswerber/s/in, den zugrundeliegenden Sachverhalt und das Ziel der Tätigkeit,
- b) die Höhe des Unterstützungsrahmens
- c) die Bestimmung, daß eine Unterstützung nur in der Höhe der belegten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren gewährt wird,
- d) den Namen und die Adresse eine/s/r allfälligen Rechtsvertreter/s/in der unterstützten Person

- e) die Zustimmung der unterstützten Person zur Veröffentlichung von (auch personenbezogenen) Daten, die mit dem Unterstützungsfall in Zusammenhang stehen,
- f) die Verpflichtung der unterstützten Person,
- den Vorstand über Ausgang des Verfahrens unter Beifügung der behördlichen Entscheidung zu informieren,
 - den Vorstand über alle Fragen des Verfahrens Auskunft zu geben und eventuell die Akten vorzulegen,
 - sich vor allen wesentlichen Verfahrensschritten mit dem Vorstand zu beraten,
 - gewährte Unterstützungen bei einem groben Verstoß gegen den Unterstützungsvertrag auf Verlangen des Vorstands zurückzahlen,
 - gewährte Unterstützungen dem Verein auch ohne Aufforderung soweit zurückzuerstatten, als ihr Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren aufgrund einer behördlichen Entscheidung ersetzt werden.
- (5) Für sonstige Unterstützungen (Direktdemokratische Instrumente, Informationsarbeit und Vernetzung) gelten die Abs.2 bis 4 sinngemäß.